

Erfahrungen mit dem neuen Ehescheidungsverfahren beim Amtsgericht Berlin-Mitte

1. Statistik (Stand 31. März 1950)

Die ersten beiden Abteilungen, die das neue Ehescheidungsverfahren in der Praxis anwandten, waren die beiden sog. Abwicklungsabteilungen, deren Aufgabe es war, die noch bis zum 1. Januar 1950 beim Landgericht Berlin anhängig gewordenen Ehesachen den neuen Bestimmungen gemäß abzuwickeln. Da die Tätigkeit dieser Abteilungen zeitlich beschränkt ist und sie ausschließlich alte Landgerichtssachen erledigen, bei denen in der Regel beide Parteien noch durch Anwälte vertreten sind, sollen sie in den nachfolgenden Angaben und Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

Am 1. Januar 1950 wurden zunächst zwei Eheabteilungen ins Leben gerufen (Abt. 11, erster Terminstag 23. Januar 1950, Abt. 12, erster Terminstag 24. Januar 1950), die jedoch am 1. Februar 1950 im Hinblick auf den großen Anfall von Ehesachen in drei Abteilungen neu aufgeteilt werden mußten (Abt. 13, erster Terminstag 16. Februar 1950). Bis zum 31. März 1950 sind bei diesen drei Abteilungen 1594 Klagen eingegangen und bearbeitet worden. In neun Terminstagen in der Woche (drei Abteilungen je drei Terminstage) wurden 700 von diesen Sachen verhandelt. Erledigt wurden 446 Sachen; davon 324 durch Urteil im ersten Termin, 109 im zweiten Termin und 13 Sachen in einem besonderen Schöffentermin (alle anderen Sachen wurden ohne Schöffen verhandelt).

Hinzu kommen 86 Klagerücknahmen. Bei den anderen noch nicht erledigten handelt es sich um Sachen, in denen eine öffentliche Zustellung oder die Anhörung einer Partei im Wege der Rechtshilfe erforderlich ist, bzw. um Sachen, in denen das Verfahren, da Aussicht auf Versöhnung bestand, ausgesetzt wurde. Hinzu kommen noch Sachen, in denen die Klage im Wege der Rechtshilfe im Ausland zugestellt werden mußte. Von den 446 erledigten Sachen wurden 433 durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig. In 370 Sachen wurden durch Vergleiche die Nebenverfahren (Unterhalt, Ehwohnung, Hausrat usw.) geregelt. Von den 700 verhandelten Sachen waren es 513, in denen keine der Parteien durch Anwälte oder Rechtsbeistände vertreten waren, in 153 Sachen war jeweils eine Partei durch einen Anwalt bzw. Rechtsbeistand vertreten, und nur in 34 Sachen waren beide Parteien durch Anwälte oder Rechtsbeistände vertreten.

2. Kostenvorschuß und Armenrecht

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Anberaumung des vorbereitenden Termins nicht von der Einzahlung eines Prozeßkostenvorschusses abhängig gemacht werden kann, wurde in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte gegeben war und die Klageschrift den gesetzlichen Erfordernissen entsprach, sofort der vorbereitende Termin anberaumt. Da jedoch der überwiegende Teil aller Sachen bereits im ersten Teil erledigt wird, andererseits aber erst nach Einzahlung des Prozeßkostenvorschusses streitig verhandelt werden kann (§§ 20, 74 GKG), ergeht bereits mit der Ladung an die Parteien folgende Belehrung:

„Verzichten die Parteien auf die Zuziehung von Schöffen, so kann der Rechtsstreit, falls eine weitere Vorbereitung nicht erforderlich ist, auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien, soweit möglich, sofort streitig verhandelt werden. Hierzu ist es erforderlich, daß der Kostenbetrag, der aus der Kostennachricht des Gerichts ersichtlich ist, spätestens am Terminstage bei der Gerichtskasse eingezahlt oder in Kostenmarken entrichtet wird. Der entsprechende Betrag ist mitzubringen.“¹⁾

¹⁾ Mit Rücksicht darauf, daß der vorbereitende Termin in Eheverfahren häufig in eine streitige Verhandlung übergeht, ist das Ministerium der Justiz der Ansicht, daß es zweckmäßig ist, die Prozeßgebühr vor der Anberaumung des Termins einzufordern. Eine entsprechende Regelung steht bevor. Die Red.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts wird so verfahren, wie es in NJ 1949

S. 218 vorgeschlagen worden ist. Im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter wird jedoch für den Fall, daß die Ehefrau das Armenrecht beantragt, von der bisherigen Übung abgegangen. Bisher mußte die Ehefrau, wollte sie als Klägerin im Armenrecht ihre Ehescheidung betreiben, sowohl ihre eigene Armut wie auch die ihres Ehemannes durch Vorlage der notwendigen Zeugnisse und Bescheinigungen nachweisen. Das war für sie nicht immer leicht, zumal ihr die Finanzämter nicht immer ein entsprechendes Zeugnis über die Veranlagung des Mannes zur Einkommensteuer ausstellen und auch die Firmen oder Dienststellen, bei denen der Ehemann arbeitete, oft entsprechend verfahren. War der Mann nicht arm, dann war er zur Leistung des Prozeßkostenvorschusses für den Rechtsstreit, den seine Frau gegen ihn führte, verpflichtet. Zahlte der Mann diesen nicht freiwillig, dann erging auf Antrag der Ehefrau eine entsprechende einstweilige Anordnung. Erst wenn die Ehefrau nachweisen konnte, daß die Vollstreckung aus dieser Anordnung fruchtlos verlaufen war, konnte ihr das Armenrecht bewilligt und, nachdem es dem Ehemann gelungen war, die Terminsanberaumung auf Wochen und Monate hinauszuzögern, der Termin bestimmt werden.

Dieser die Ehefrau benachteiligende und für sie unwürdige Zustand ist mit dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter unvereinbar. Der Ehefrau wird daher nunmehr die einstweilige Kostenbefreiung schon beim Nachweis ihres eigenen Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten bewilligt²⁾. Ähnlich wird hinsichtlich eines beantragten Anwaltskostenvorschusses verfahren. Ist der Gegner durch einen Anwalt vertreten, dann wird in der Regel auch der Ehefrau ein Anwalt beigeordnet³⁾. Hat die klagende Ehefrau die Beiordnung eines Armenanwalts beantragt, obwohl sie selbst in der Lage ist, sich zu vertreten, und bietet der Rechtsstreit außerdem keine besonderen Schwierigkeiten, dann wird, falls der beklagte Ehemann sich selbst vertritt, auch ihr die Beiordnung verweigert. Auf keinen Fall wird dem Ehemann im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 627 ZPO die Zahlung eines Anwaltskostenvorschusses für den Anwalt seiner Frau aufgegeben.

3. Die Vorbereitung des ersten Termins

Die Tatsache, daß die weitaus größte Anzahl aller verhandelten Sachen im ersten Termin zu Ende geführt wird, macht eine sorgfältige Vorbereitung dieses ersten Termins erforderlich. Sieht man von einer gründlichen Vorbereitung ab, so tritt oft der Fall ein, daß die Parteien hinsichtlich der Nebenverfahren, deren Regelung sie gleichfalls wünschen, sich nicht befriedigend erklären können und die zu stellenden Anträge nicht erschöpfend durchdacht haben. Um eine dadurch notwendig werdende Vertagung zu vermeiden, läßt das Amtsgericht Berlin-Mitte bereits mit der Terminsladung folgende Belehrung und Auflage an die Parteien ergehen:

„Gleichzeitig mit der Ehesache kann im Termin über einen evtl. Unterhaltsanspruch der beiden Ehegatten untereinander und hinsichtlich der Person des gemeinschaftlichen Kindes, über die Zuteilung der Ehwohnung und die Aufteilung des vorhandenen gemeinschaftlichen Hausrats entschieden werden. Sollten Sie die gleichzeitige Regelung dieser Ansprüche begehren, dann sind folgende Angaben schriftlich in doppelter Ausfertigung binnen/ spätestens jedoch bis zum Termin zu den Akten zu reichen:

²⁾ Vgl. hierzu auch W a a c k, Die Kostenvorschußpflicht im Scheidungsprozeß, NJ 1950 S. 113.

Die Red.

³⁾ Es gibt keinen gesetzlichen Grund dafür, einer Partei deswegen einen Armenanwalt beizuordnen, weil die andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. In derartigen Fällen ist es die besondere Pflicht des Richters, sich der nicht vertretenen Partei in Ausübung des ihm gern. § 139 ZPO zustehenden Rechts anzunehmen. Die Red.